

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dirk Toepffer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Reagiert die Landesregierung auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Einschränkung der Entscheidungsgewalt von Naturschutzbehörden hinsichtlich des Verkehrs von Luftfahrzeugen?

Anfrage des Abgeordneten Dirk Toepffer (CDU), eingegangen am 18.11.2024 - Drs. 19/5858, an die Staatskanzlei übersandt am 20.11.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 11.12.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Mit Urteil vom 26.01.2023 - BVerwG 7 CN 1.22 - hat das Bundesverwaltungsgericht Naturschutzbehörden die Befugnis abgesprochen, Flugbeschränkungen für Luftfahrzeuge im Wege einer Naturschutzgebietsverordnung anzuordnen¹. Auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes können Naturschutzbehörden somit keine Flugverbote für Luftfahrzeuge anordnen. Neben den im konkreten Fall thematisierten Ballonfahrten im Bereich des Steinhuder Meeres, welche von der festgestellten Unwirksamkeit der Naturschutzgebietsverordnungen profitieren und im Naturschutzgebiet starten, landen und eine Mindestflughöhe von 600 m überschreiten dürfen, können somit auch Drohnen von dieser Sperrwirkung Gebrauch machen und in Naturschutzgebieten ohne Verbot starten, landen und nicht auf Grundlage einer Naturschutzgebietsverordnung in ihrer Flughöhe eingeschränkt werden².

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit Urteil vom 26. Januar 2023 - BVerwG 7 CN 1.22 - hat das Bundesverwaltungsgericht lediglich Aussagen zu Flugbeschränkungen für die bemannte Luftfahrt getroffen. Aussagen zu Flugbeschränkungen der unbemannten Luftfahrt hat das Bundesverwaltungsgericht hingegen nicht getroffen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Landesregierung die Fragen wie folgt.

1. Haben Flugverbote in Landschafts- und Naturschutzgebieten auf rechtlicher Ebene Bestand oder entfällt die Möglichkeit zur Durchsetzung dieser Maßnahmen gänzlich?

Die Wirksamkeit von Flugbeschränkungen in Schutzgebietsverordnungen ist im Einzelfall zu prüfen. Anhand der konkreten Ge- und Verbote ist zu prüfen, ob diese dem Bereich des Luftverkehrs zuzuordnen sind und somit gemäß Artikel 71 und 73 Abs. 1 Nr. 6 Grundgesetz sowie deren Ausfüllung durch das Luftverkehrsgesetz in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes liegen. Im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung gemäß Artikel 71 Grundgesetz nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt werden.

Der Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge ist in bestimmten Gebieten, die in besonderer Weise dem Naturschutz gewidmet sind, durch die Regelung des § 21 h Abs. 3 Nr. 6 der Luftverkehrs-Ordnung

¹ Vgl.: <https://www.bverwg.de/260123U7CN1.22.0>, abgerufen am 24.06.2024.

² Vgl.: <https://www.bverwg.de/pm/2023/9>, abgerufen am 24.06.2024.

(LuftVO) weitgehend eingeschränkt. Die Regelung ermächtigt die zuständigen Naturschutzbehörden, abweichend hiervon den Flugbetrieb zuzulassen oder durch landesrechtliche Vorschriften abweichend zu regeln.

2. Sieht die Landesregierung durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts die Gefahr möglicher Einschränkungen des Naturschutzes, beispielsweise durch daraus resultierend zu dulden Drohnenflüge, als gegeben an?

Das Urteil stellt klar, dass die Naturschutzbehörden nicht befugt sind, Regelungen zu treffen, die originär und primär auf den Luftverkehr bezogen sind, es sei denn, sie sind hierzu in einer bundesrechtlichen Regelung ausdrücklich ermächtigt worden. Inwiefern darüber hinaus die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zu Einschränkungen des Naturschutzes führen kann, ist im Einzelfall zu prüfen. Je nach Schutzzweck des Gebietes und der konkreten Gegebenheiten vor Ort kann diese Frage unterschiedlich zu beurteilen sein.

Der Betrieb von Drohnen ist der unbemannten Luftfahrt zuzuordnen. § 21 h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO ermächtigt die zuständige Naturschutzbehörde, den Betrieb von unbemannten Fluggeräten u. a. über Naturschutzgebieten nach landesrechtlichen Vorschriften abweichend zu regeln.

3. Erwägt die Landesregierung, auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts mit einer Anpassung von Rechtsvorschriften zu reagieren, um eine die Belange des Naturschutzes würdigende und klarere Rechtslage zu schaffen? Wenn ja, welche Rechtsnormen sollen angepasst werden?

Die Schutzgebietsverordnungen werden von den unteren Naturschutzbehörden erlassen. Dies sind gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes die Landkreise und die kreisfreien Städte. Das Land ist nicht Verordnungsgeber.

4. Wie kann nach Ansicht der Landesregierung trotz des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts sichergestellt werden, dass es nicht zu Beeinträchtigungen des Naturschutzes kommt, wenn Drohnenflüge und Ballonfahrten nicht auf Grundlage von Naturschutzgebietsverordnungen eingeschränkt werden können?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Im Übrigen gelten für Schutzgebiete Ge- und Verbote für das Betreten bestimmter Flächen im Schutzgebiet. Diese sind zu beachten und führen zu Einschränkungen in Schutzgebieten, z. B. beim Starten und Landen von Luftfahrzeugen. Aus dem Urteil ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen für die Regelungskompetenz der Naturschutzbehörden.

5. Erwägt die Landesregierung bezüglich des Verkehrs von Luftfahrzeugen in Landschaftsschutzgebieten rechtliche Anpassungen, um den thematisierten Problemen auch in diesen Gebieten zu begegnen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.